

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 311



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2018

David von Mayenburg

Gemeiner Mann und Gemeines Recht

Die Zwölf Artikel und das Recht des ländlichen
Raums im Zeitalter des Bauernkriegs



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2018

Umschlagbild:

Kloster Weißnau: Huldigung der Untertanen

vor dem Abt um 1525 (Ausschnitt)

© Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, LMZ097040

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2018

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  und PEFC-zertifiziert



Printed in Germany

ISSN 1610-6040

ISBN 978-3-465-04333-1

Für Florian
* † 20.10.2012

Inhalt

Vorwort	...	XI
Abkürzungsverzeichnis	...	XVII
Einleitung	...	1
A.	Einführung und Forschungsinteresse	1
B.	Der Forschungsstand – Rechtshistorische und historische Perspektiven	9
	I. Der Bauernkrieg in der rechtshistorischen Lehrbuchliteratur	11
	1. Der Bauernkrieg im Kontext Leibeigenschaft	13
	2. Der Bauernkrieg im Kontext »Rezeption des gelehrten Rechts«	16
	II. Das Recht in der historischen Bauernkriegsliteratur	24
	1. Altes Recht und Göttliches Recht (<i>Günther Franz</i>)	24
	2. Die Verrechtlichung sozialer Konflikte (<i>Winfried Schulze</i>)	31
C.	Methodische Vorfragen und Eingrenzung	34
	I. Recht und Politik – Der Bauernkrieg als Gegenstand der Rechtsgeschichte?	34
	1. Historische Argumente	35
	2. Methodische Argumente	38
	II. Recht und Herrschaft als Gespräch zwischen Herren und Untertanen	48
	III. Eingrenzungen	58
	IV. Quellenlage	63
Kapitel 1:	Die Akteure: Herren, Untertanen und Juristen im Gespräch über das Recht	69
A.	Quellenbegriffe, analytische Begriffe, Rechtsbegriffe – Zur Bedeutung der Terminologie	69
B.	Bauern oder »gemeine Leute«? – Die Trägerschicht des Aufstands	72
	I. Differenzierungen – Die Zwölf Artikel	72
	II. Bezeichnungen für die Landbevölkerung	76
	1. Sammelbezeichnungen	77
	a) Bauern	77
	b) Untertanen	83
	c) Arme Leute	89

	d) Gemeine Leute ...	98
	e) Gemeines Volk / Armes Volk ...	101
2.	Gemeinden, Landschaften, Schwurgemeinschaften – Formen kollektiven Handelns	104
C.	Herren und Juristen ...	106
	I. Herren / Obrigkeit ...	106
	II. Juristen ...	108
D.	Zwischenergebnis ...	110
Kapitel 2: Voraussetzungen: Biographien und Wahrnehmung ...		113
A.	Dogmatische Prägungen – <i>rusticitas</i> ...	115
	I. Ambivalenzen – Der allgemeine Sprachgebrauch ...	116
	1. Positive Konnotation: Ländliche Einfachheit ...	117
	2. Negative Konnotation: Ländliche Einfalt ...	119
	II. Der juristische Sprachgebrauch ...	121
	1. Der Textbefund im römischen Recht ...	122
	2. Mittelalterliches Verständnis ...	130
	a) Decretum Gratiani und Glossatoren des römischen Rechts ...	131
	b) Dekretistik ...	141
	c) Postglossatoren ...	145
	aa) Bartolus de Saxoferrato ...	145
	bb) Baldus de Ubaldis ...	148
	cc) Weitere Postglossatoren ...	159
	d) Feudistik ...	162
	e) Dekretalisten ...	164
	f) Juristen an der Wende zur Neuzeit ...	172
	g) Zusammenfassung ...	174
	3. Der Bauer als Rebell – <i>rusticitas</i> in der Bauernkriegszeit	175
	III. Zwischenergebnis ...	178
B.	Begegnungen ...	179
	I. Allgemeine schichtenspezifische Aspekte ...	180
	II. Bauernsöhne als Juristen – Das Beispiel Nicolaus Frey ...	182
	III. Ungehorsam – Die juristische Elite und die rebellischen Bauern ...	188
	1. Die rebellischen Bauern in den Briefen der humanistischen Juristen ...	189
	2. Bäuerliche Anliegen in den Rechtsgutachten der Bauernkriegszeit ...	192
	3. Die Haltung der Juristen als stadtbürglerliche Perspektive	198

4.	Zwischenergebnis ...	203
Kapitel 3:	Der Gegenstand: Die Zwölf Artikel der oberdeutschen Bauern	205
A.	Rechtliche Lösung oder Gewalt? – Entstehungsgeschichte und Kontext	205
	I. Unmittelbarer Entstehungskontext	206
	II. Göttliches oder weltliches Recht? Juristen und das Recht im Frühjahr 1525...	210
	1. Versuche der Konfliktbewältigung in der Anfangsphase des Bauernkrieges	210
	2. Entscheidung für das Recht: Das Schwäbische Bundesgericht als Streitentscheidungsinstanz	215
	3. Juristische Kompetenz im Dienste der Bauern – Johannes Hemminger und Sebastian Fuchssteiner	221
	4. Gründe für das Scheitern der Verhandlungen	227
	III. Zwischenergebnis	228
B.	Die Zwölf Artikel – ein juristischer Text?	229
	I. Kurze Angaben zum Inhalt	229
	1. Einleitung	229
	2. Erster Artikel – Pfarrerwahl	232
	3. Zweiter Artikel – Zehnt	235
	4. Dritter Artikel – Leibeigenschaft	237
	5. Vierter Artikel – Jagd und Fischerei	241
	6. Fünfter Artikel – Holzungsrechte	244
	7. Artikel 6 und 7 – Dienste	247
	8. Achter Artikel – Gütlen	248
	9. Neunter Artikel – Strafrecht	249
	10. Zehnter Artikel – Allmende	255
	11. Elfster Artikel – Todfallabgaben	256
	12. Zwölfter Artikel – Salvatorische Klausel	257
	II. Juristische Einordnung...	258
	1. Gattungsspezifika	258
	2. Betonung vertraglicher Konfliktlösungsstrategien	259
	3. Schriftlichkeitprinzip	259
C.	Zwischenergebnis	260
Kapitel 4:	Der Diskurs über den Gegenstand – Frondienste	263
A.	Historischer Hintergrund	263
B.	Frondienste als konkretes Rechtsproblem – Das Beispiel Bußmannshausen	271

I.	Rechtssicherheit	276
II.	Legitimation	279
III.	Gerechtigkeit	288
C.	Juristische Reformulierung	289
I.	Die bäuerliche Perspektive	289
1.	Art. 6 BA	290
2.	Art. 7 BA	302
II.	Die Perspektive der Herren	312
III.	Die Perspektive der Juristen	314
1.	Vertragsrechtliche Perspektive: Der Klagspiegel	316
2.	Statusrechtliche Perspektive: Der Laienspiegel	319
3.	Naturrechtliche Perspektive: Ulrich Zasius, <i>De operis Libertorum</i>	320
4.	Obrigkeitliche Perspektive: Johannes Eisermann, <i>In Usus Feudorum</i>	337
5.	Praktische Perspektive: Das Bauernrecht	341
a)	Das <i>interdictum uti possidetis</i>	342
b)	C.11.50.1	343
c)	Das <i>officium iudicis</i>	345
d)	Die <i>actio negatoria utilis</i>	349
e)	Deliktsrechtliche Klagen	350
D.	Zwischenergebnis	351
	Erträge	355
	Anhang – Die Zwölf Artikel	365
	Quellen- und Literaturverzeichnis	373
	Personenverzeichnis	461
	Ortsverzeichnis	466
	Sachverzeichnis	470

Vorwort

Mit einer Verspätung von mehr als fünf Jahren lege ich nun meine 2012 von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angenommene Habilitationsschrift vor.

Die Anregung, mich aus rechtshistorischer Perspektive mit dem Deutschen Bauernkrieg von 1525 zu beschäftigen, verdanke ich einem Gespräch mit dem Frühneuzeithistoriker *Winfried Schulze*. Ich vermutete damals, daß dieses Thema bereits recht gründlich erforscht sein müßte. Um so größer war mein Erstaunen, als ich in dem wichtigsten Standardwerk zur ländlichen Rechtsgeschichte die These des Agrarrechtshistorikers *Karl-Siegfried Bader* las, der Bauernkrieg von 1525 sei »gewiß nicht in erster Linie ein rechtshistorisches Phänomen«. Wie kann es sein, so meine verwunderte Frage, daß der erste deutsche Bürgerkrieg mit seinen rund 70.000 Todesopfern für die Rechtsgeschichte offensichtlich nur von geringem Interesse sein soll? Und in der Tat erwies sich bei der Literaturrecherche, daß der Bauernkrieg und sein wichtigstes programmatisches Dokument, die 12 Artikel der oberdeutschen Untertanen vom März 1525, zwar in der allgemeinen historischen Literatur bis in die Details erforscht ist, daß gleichzeitig aber die rechtshistorische Forschung die juristischen Dimensionen des Konflikts in den letzten Jahrzehnten allenfalls gestreift und nur sehr vereinzelt zum Gegenstand eingehender Forschung gemacht hat.

Mein Ziel war daher, diese Forschungstradition in Frage zu stellen und die Quellen mit den Instrumenten einer rechtshistorischen Analyse neu zu befragen. Dabei galt es ein weites, überwiegend brachliegendes Feld zum ersten Mal in seinen Dimensionen zu erfassen und zu kartographieren. Es versteht sich daher von selbst, daß mit dem vorliegenden Buch keine definitive Gesamtdarstellung des Bauernkriegs aus rechtshistorischer Perspektive vorgelegt werden kann. Auch konnten bei weitem nicht sämtliche Quellen ausgewertet werden, die für das Thema relevant sein könnten. Vielmehr kann es hier nur darum gehen, gewissermaßen mit Hilfe einiger erster Probebohrungen die Ergiebigkeit der wichtigsten Quellen für die Beantwortung einiger ausgewählter Fragen zu testen. Bereits diese erste Annäherung erlaubt es aber, das Verhältnis von »Gemeinem Mann« und »Gemeinem Recht« neu zu interpretieren. Es zeigt sich dann, daß weder das Recht noch die Juristen bei den Bauern so unpopulär waren, wie immer wieder behauptet wurde. Bis kurz vor dem Ausbruch der bewaffneten Feindseligkeiten waren die Untertanen vielmehr ganz vorrangig darum bemüht, für ihre teilweise existentiellen Probleme eine rechtliche Lösung zu finden. Auch fehlten ihnen weder die Kenntnisse noch die materiellen

Ressourcen, um diesen Weg auch erfolgreich zu beschreiten. Denn es fanden sich stets Juristen, die nicht nur bereit waren, den Bauern anwaltliche und gutachterliche Hilfe anzubieten, sondern auch die Auslegungsspielräume des Gemeinen Rechts in deren Interesse zu nutzen. Dagegen hatte die Herrenseite, so eine weitere These, von einer Allianz zwischen Bauern und Juristen einiges zu befürchten, denn in einigen Territorien des Reiches hatten sich Formen einer Gewaltherrschaft etabliert, die sich auch nach den Maßstäben des 16. Jahrhunderts nicht als rechtmäßige Herrschaftsausübung verstehen ließen. Mußten die Herren damit befürchten, vor Gericht gegen ihre Untertanen auf breiter Front zu unterliegen, bestand um so mehr eine Versuchung, bäuerlichen Protest zu kriminalisieren und daraus die Rechtfertigung für eine gewaltsame Lösung abzuleiten.

Auch wenn diese Arbeit ganz überwiegend im stillen Dialog des Verfassers mit seinen Quellen und der Literatur entstanden ist, wäre ihre Realisierung doch unmöglich geworden ohne die Inspiration, die Unterstützung, den Zuspruch und den guten Rat einer großen Zahl von Personen meines Umfelds, denen ich an dieser Stelle meinen tiefen Dank aussprechen möchte. Zu nennen ist dabei zuallererst der Betreuer dieser Habilitationsschrift, Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn). In den langen Jahren meiner Tätigkeit an seinem Institut hat er mir stets und ohne Einschränkungen diejenige Freiheit gewährt, die wissenschaftliche Arbeit benötigt, um Früchte zu tragen. Gleichzeitig hat er mich aber immer auch angeregt, neue Forschungsfelder zu erschließen. Mit der Kanonistik habe ich dabei ein Gebiet kennen und schätzen gelernt, das nur schwer zu begreifen ist, wenn man nicht das Privileg genießt, die vielen Fragen des Neulings direkt »von Tür zu Tür« beantwortet zu bekommen. Daß Mathias Schmoeckel hierfür immer zur Verfügung stand, sehe ich auch als Zeichen für eine während dieser Zusammenarbeit über die Jahre entstandene Freundschaft, für die ich sehr dankbar bin.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber für sein nicht nur ungewöhnlich schnell erstelltes, sondern auch außerordentlich hilfreiches Zweitgutachten. Ebenso gilt mein besonderer Dank den weiteren Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, nicht zuletzt für unzählige Gespräche über vielfältige Facetten des Rechts und der Rechtsgeschichte. Besonders an die Bonner »Habilitanden-Essen« erinnere ich mich gerne – nicht nur aufgrund vieler kulinarischer Höhepunkte, sondern auch wegen unserer dort gepflegten intensiven und fächerübergreifenden Diskussionen.

Wichtige Anregungen erhielt ich von einer solch großen Zahl weiterer Kollegen, daß ich sie hier nicht alle namentlich aufzählen kann. Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für deutsche und rheinische Rechtsgeschichte in Bonn ist besonders Herr Priv.-Doz. Dr. Matthias Maetschke

hervorzuheben, der nicht nur als Kollege, sondern auch als Freund in jeder Situation für mich da war. Dank gebührt ihm auch dafür, daß er sich der Mühe einer vollständigen Lektüre dieser Schrift unterzogen hat. Wenn ich unter den zahlreichen weiteren Kolleginnen und Kollegen aus 14 Jahren Institutzugehörigkeit nur Dr. iur. Hanka von Aswege, Dr. Philipp Becker, Dr. Carsten Bernoth, Dr. Florian Dressel, Alexander Fleuth, Marc Foerster, Gero Fuchs, Dr. Johannes Gsänger, Marek Steffen Jansen, Dr. Thomas Lakenberg, Dr. Roman Michalczyk, Dr. Alexander Morell, Jeanette Müller, Julia Susan Nicolaus, Vincent Nossek, Dr. Roland Schlüter, Dr. Stefan Stolte, Lea Weitekamp, Dr. Steffen Wiederhold und nicht zuletzt die langjährige Institutssekretärin Sylvia Schmidt hervorhebe, so mögen sich die vielen weiteren Weggefährten aus dieser Zeit nicht übergangen fühlen.

Immer wieder erhielt ich durch diverse Einladungen die Gelegenheit, meine Thesen auch fächerübergreifend zu diskutieren und auch hierfür möchte ich danken: So durfte ich die Arbeit 2010 auf dem Rechtshistorikertag in Münster präsentieren, außerdem in den historischen Oberseminaren von Prof. Dr. Maximilian Lanzinner (Bonn) sowie von Prof. Dr. Horst Carl und Prof. Dr. Anette Baumann (Gießen). Auch in der rheinisch-westfälischen Graduierten-schule zur Rechtsgeschichte und in unserem rechthistorischen Habilitandenge-sprächskreis »Rechtsgeschichte als Wissenschaft« konnte ich meine Arbeit vorstellen. Ich danke allen Organisatoren und Teilnehmern dieser Veranstaltungen für ihre Geduld, ihr Interesse und ihre Diskussionsbereitschaft.

Mein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zahlreichen Archive, die ich für meine Recherchen besuchen durfte und die mich stets freundlich unterstützt haben, namentlich das Bayerische Hauptstaatsarchiv München, das Bayerische Staatsarchiv Augsburg, das Baden-Württember-gische Hauptstaatsarchiv Stuttgart, das Generallandesarchiv Karlsruhe sowie das Tiroler Landesarchiv Innsbruck. Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zahllosen Bibliotheken, deren Bestände ich für diese Studie verwendet habe, danke ich von Herzen für ihre freundliche und professionelle Unterstützung.

Das Projekt kam mit dem Abschluß des Habilitationsverfahrens im April 2012 nicht zum Stehen; nicht zuletzt als Antwort auf den vielfach geäußerten Wunsch nach lesbaren Thesen habe ich wichtige Aspekte dieser Arbeit inzwischen weiterentwickelt und in Aufsatzform publiziert. Dies betrifft vor allem Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit, die Figuren des *officium iudicis* und der *rusticitas* sowie der frühneuzeitlichen gelehrten Aufstandsliteratur. Eine gewisse Lücke weist die vorliegende Arbeit bei der Detailanalyse der Zwölf Artikel auf: Nur die Artikel 6 und 7 zu den Frondiensten habe ich eingehend behandeln können. Dieser Mangel kann, jedenfalls teilweise, durch inzwischen erschienene Literatur behoben werden: Zu den 12 Artikeln und ihrer Rezeption hat 2012 eine von dem Theologen Prof. Dr. Görge Hasselhoff und mir veranstaltete

Tagung stattgefunden, deren Resultate in einem Sammelband erschienen sind, darunter ein von mir verfaßter Beitrag zu den die Agrarwirtschaft betreffenden Beschwerden. Bereits aus Gründen der Lesbarkeit und des Gesamtvolumens habe ich darauf verzichtet, den Inhalt meiner seit 2012 erschienenen Aufsätze zum Bauernkrieg vollständig in dieses Buch einzuarbeiten. Wer sich also vertieft mit diesen Aspekten der Studie beschäftigen möchte, möge ergänzend zu diesen in den Fußnoten jeweils genannten Beiträgen greifen. Weitere nach 2011 erschienene Literatur habe ich eingearbeitet, ohne dabei allerdings einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Auch bei der Erstellung des Manuskripts durfte ich vielfältige Hilfe in Anspruch nehmen. Danken möchte ich zunächst meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir während meiner Zeit in Luzern 2013 mit Rat und Tat zur Seite standen. Frau Leonie Riemenschnitter recherchierte für mich im Tiroler Landesarchiv Innsbruck. Auch meinem Luzerner Assistenten Christian Puricel gebührt mein besonderer Dank, ebenso wie der seinerzeitigen Institutssekretärin, Frau Monika Guggenbühl.

Fortsetzung fand die Arbeit am Manuskript an meinem Frankfurter Lehrstuhl. Hier habe ich zunächst Frau Ass.iur. Laura Gorges herzlich zu danken, die Teile der Arbeit gründlich gelesen und kommentiert hat. Gleches gilt für Frau Dr. Anna Seelentag, die mir mit ihrer romanistischen Sachkenntnis zur Seite stand, und Frau Marianne Mamane, die mir bei der Erstellung des Sachregisters half. Auch Herr Dr. Ralf Seinecke hat Passagen der Arbeit mit mir diskutiert. Meine studentischen Hilfskräfte Larissa Rus, Annika Zell und Gwendolyn Zenner haben mich bei der mühsamen Arbeit der Registererstellung und bei der Fahnenkorrektur unterstützt. Meiner Sekretärin, Frau Marianne Vey, habe ich nicht nur für ihre stets umsichtige Hilfe bei allen Lehrstuhlgeschäften zu danken; vor allem schuf sie eine Atmosphäre, die mir nicht nur das schnelle Eingewöhnen in Frankfurt sehr erleichterte, sondern auch zu einem raschen Zusammenwachsen meines Lehrstuhlteams beitrug. Auch die vielen Gespräche mit meinen neuen Kolleginnen und Kollegen in Frankfurt haben nicht nur dazu beigetragen, daß ich mich hier sofort heimisch gefühlt habe, sondern auch wichtige Impulse vermittelt, die in diese Überarbeitung eingeflossen sind.

Ein besonderer Dank gebührt, neben dem Verlag Vittorio Klostermann, dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte und namentlich seinem Co-Direktor Prof. Dr. Thomas Duve, der die Aufnahme meiner Arbeit in die »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte« befürwortet hat, sowie Herrn Dr. Karl-Heinz Lingens für seine Geduld beim Lektorat.

Am Ende von Vorworten wie diesem wird stets der Familie gedankt. Wenn auch ich dieser Tradition folge, so bedeutet dies allerdings keine Pflichterfüllung, sondern ein tief empfundenes Anliegen. Gerade in der für die Familie sehr schweren Zeit nach 2012 habe ich bei allen Herausforderungen, die das

Ende der Assistentenzeit und der Neustart in Luzern und Frankfurt mit sich brachten, immer die Liebe und die Unterstützung meiner Frau Esther und meines Sohnes Jakob gespürt. Ihnen – und unserer 2015 geborenen Tochter Rebekka – gilt mein ganz besonderer, mit Worten nur sehr unzureichend auszudrückender Dank.

Dettenschwang am Ammersee im April 2017
David von Mayenburg

Abkürzungsverzeichnis

VI	Liber Sextus Decretalium D. Bonifacii Papae VIII.
a.	<i>anno</i> / im Jahre
abgedr.	abgedruckt
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfK	Archiv für Kulturgeschichte
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BA	Bauernartikel (= Zwölf Artikel der Bauern vom März 1525)
Bd(e).	Band / Bände
Bl.	Blatt
C.	<i>Capitulum</i> / Kapitel
c.	<i>canon</i> / <i>capitulum</i> / <i>Canon</i> / Kapitel
C.Th.	Codex Theodosianus
Call.	Callistratus
Cels.	Publius Iuventius Celsus
Clem.	Clementinen
Comp.	<i> compilatio</i>
concl.	<i> conclusio</i>
cons.	<i> consilium</i> / Rechtsgutachten
D.	<i>Digesta</i>
d. Ä.	der Ältere
Dist.	<i> Distinctio</i>
DD	<i> Diplomata</i>
Defen.	<i> Defensor</i>
Ders.	Derselbe
DG	<i> Dictum Gratiani</i>
Diss. jur.	Juristische Dissertation
Diss. masch.	Maschinenschriftliche Dissertation
Diss. phil.	Dissertation, philosophische Fakultät
d.J.	der Jüngere
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
Ebd.	Ebenda
ed.	ediert von
Extrav.Comm.	Extravagantes Communes
FS	Festschrift
Gai.	Gaius
GG	Geschichte und Gesellschaft
GLA	Generallandesarchiv
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
H.	Heft
Habil. masch.	Maschinenschriftliche Habilitationsschrift
Herm.	Aurelius Hermogenianus
Hg.	Herausgeber(in)
Hist. Jb.	Historisches Jahrbuch der Goerres-Gesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStA	Hauptstaatsarchiv

HZ	Historische Zeitschrift
I.	<i>Institutiones</i> / Institutionen
Iavol.	Iulius Iavolenus Priscus
Iul.	Publius Salvius Julianus
JE	Jaffé / Ewald, <i>Regesta Pontificum Romanorum</i> 1, Teil 2, S. 143–422
JK	Jaffé / Kaltenbrunner, <i>Regesta Pontificum Romanorum</i> 1, Teil 1, S. 1–140
JL	Jaffé / Loewenfeld, <i>Regesta Pontificum Romanorum</i> 1, Teil 3, S. 425–919 und <i>Regesta Pontificum Romanorum</i> 2
Ks.	Kaiser
lat.	lateinisch
LdM	Lexikon des Mittelalters
li.	linke(r)
lib.	<i>liber</i> (Buch)
lit.	<i>littera</i> (Buchstabe)
LandR	Landrecht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Marc.	Aelius Marcius
MGH	Monumenta Germaniae Historica
mi.	mittlere(r)
Mod.	Herennius Modestinus
ND	Nachdruck
N. F.	Neue Folge
n.	<i>numero</i> / Nummer
Nr.	Nummer
NJ	New Jersey
NS	<i>Nova Series</i> (Neue Serie)
o. Hg.	ohne Herausgeber
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
o. V.	ohne Verfasser
obs.	<i>observatio</i>
q.	<i>quaestio</i>
P.	<i>Regesta Pontificum Romanorum</i> , ed. August Potthast
Pap.	Aemilius Papianus
part.	<i>partitio</i> (Abschnitt)
Paul.	Julius Paulus
PL	Patrologia Latina, ed. Migne
Pomp.	Sextus Pomponius
Praes.	<i>Praesidens</i>
prol.	Prolog
re.	<i>recto</i> / Vorderseite / rechte(r)
Reg. Greg. I	Register Papst Gregors I.
Reg. iur.	Regula iuris
rem.	<i>remedium</i> (Lösung)
resp.	<i>responsum</i> (Bescheid)
Rg	Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
S.	Seite
Scaev.	Quintus Cervidius Scaevola
Sp.	Spalte
Ssp.	Sachsenspiegel
s.v.	<i>sub verbum</i> / unter dem Stichwort

th.	<i>thesis</i> / These
tit.	<i>titulum</i> / Titel
Ulp.	Domitius Ulpianus
un.	(<i>lex</i>) <i>unica</i> / einziges Gesetz eines Abschnitts
ve.	<i>verso</i> / Rückseite
Venon.	Venuleius Saturninus
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WA	Weimarer Ausgabe (= D. Martin Luthers Werke. 120 Bde. Weimar 1883–2009)
WA DB	Weimarer Ausgabe, Deutsche Bibel
X	<i>Liber Extra Decretalium Gregorii Papae IX.</i>
Z.	Zeile
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
zust.	zustimmend

A. Einführung und Forschungsinteresse

Der St. Galler Prediger Johannes Kessler¹ berichtet in seiner Chronik »Sabbata« von einer folgenschweren Begegnung, die sich im Februar 1525 auf einem Feld außerhalb Ulms zugetragen haben soll:² Eine große Zahl unzufriedener Bauern habe sich dort versammelt, um gemeinsam gegenüber ihren Herren auf ihre drückenden Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen. Ihr Anführer, der Schmied Huldrich Schmid aus dem nahe gelegenen Dorf Sulmingen,³ habe am 16. Februar die bäuerlichen Beschwerden den herbeigerittenen Gesandten des Schwäbischen Bundes vorgetragen:

»Ist aber dieser gegenwärtigen versamlung kain ander manung, clag und anbringen, dann sy der unmaßen von üch, iren herren, beschwert sin gaistlich und liblicher wis, das inen nit mer möglich, sollichen last witer zü tragen: gaistlich, das sy Gottes wort müssend berobt sin, dardurch seelseligkeit die höchsten gefar erliden müß; liblich sije die schatzung und beschwernus so grim und streng, das weder baid ir grund und moden mögen ertragen.«⁴

Es sind demnach also geistliche und leibliche Bürden, die die Bauern durch ihre Herren zu ertragen hätten: Durch den Entzug des Gottesworts seien ihre Seelen in Gefahr, durch Steuern und Lasten ihre körperliche Existenz gefährdet. Nach Vertagung der Verhandlungen, so berichtet Kessler weiter, seien die Gesandten des Bundes nach Ulm zurückgekehrt, um sich zu beratschlagen. Als die Emissäre am 27. Februar das bäuerliche Lager erneut aufgesucht hätten, sei die Zahl der

1 Zur Person Johannes Kesslers und den Hintergründen der Sabbata, einer in den Feiertagsstunden aufgezeichneten Chronik, vgl.: EGLI, EMIL: Johannes Kessler. In: DERS./SCHOCH, RUDOLF (Hg.): Johannes Kesslers Sabbata. Mit kleineren Schriften und Briefen. St. Gallen 1902, S. VII–XXIV; WISSMANN, INGEBORG: Die St. Galler Reformationschronik des Johannes Kessler, 1503–1574. Studien zum städtischen Reformationsverständnis und seinen Wandlungen im 16. Jahrhundert in der Sabbata. Tübingen 1972.

2 Kesslers Chronik ist in zwei Editionen greifbar. Dabei wird im Folgenden nicht auf die ältere Ausgabe von GOETZINGER, ERNST: Johannes Kesslers Sabbata. Chronik der Jahre 1523–1539. St. Gallen (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 5–10) 1866 und 1888, sondern durchgehend auf EGLI/SCHOCH (Hg.), Kesslers Sabbata zurückgegriffen.

3 Zum Bauernführer Huldrich Schmid, dessen Lebensdaten unbekannt sind, vgl. zuletzt: KISSLING, PETER: Huldrich Schmid. In: KUHN, ELMAR L. in Verbindung mit BLICKLE, PETER (Hg.): Der Bauernkrieg in Oberschwaben. Tübingen 2000, S. 255–269.

4 EGLI/SCHOCH (Hg.), Kesslers Sabbata, S. 174.

Bauern bereits auf bedrohliche 30.000 angewachsen. Nachdem Schmid ihm versichert habe, daß die Anwesenden nur zur Selbstverteidigung bewaffnet seien und keine feindlichen Absichten hegten, habe der Gesandte des Schwäbischen Bundes gegenüber Schmid und einem inzwischen gewählten Bauernausschuß als Antwort auf die bäuerlichen Beschwerden erklärt:

»[...] ist mir hierüber kain ander antwurt ze geben in befech, dann welche der underthonen, so der beschwerden halb etwas an ir herren und oberen zü erclagen, wellend sy, die herren, inen darumb aines rechten sin.«⁵

Die Bauern sollten also die Einwände gegen ihre Herren und Oberen vor Gericht vortragen, dem wolle man sich stellen. Huldrich Schmid habe dieses Angebot jedoch harsch zurückgewiesen: »Lieben herren, das müß Gott erbarmen, das ir den armen lüten, so ietzund umb gnad werbend, erst das recht fürschlachend«.⁶ Wo um Gnade geworben würde, hätten die Herren nichts als das Recht vorzuschlagen? Wären die Bauern in der Lage, sich mit ihren Herren rechtlich zu verständigen, so bedürfte es der gegenwärtigen Verhandlungen nicht. Die Herren sollten darum »nit das recht fürschlachen, sunder gnad bewisen«.⁷ Nachdem aber die Herren dennoch auf ihrem Standpunkt beharrt hätten, so Kessler weiter, habe Schmid gefragt, welches Recht sie denn vorzuschlagen hätten:

»Antwurtend sy: das camergricht. Und daruf bald gefragt: welches recht er begere? Antwort Huldrich: das gottlich recht, das iedem stand ußspricht, was im gebürt, ze thün oder ze lassen. Sprachend die herren mit spottlichen worten: Lieben Huldrich, du fragest nach gottlichem recht. Sag an, wer wirt sollich recht ußsprechen? Gott wirt ja langsam von himel kommen herab und uns ainen rechtstag anstellen. Antwort Huldrich: Lieben herren, es ist mir schwer nach miner ainfältigkeit, in il richter oder ußsprecher zü anzeigen; aber das will ich thün: dry wuchen ongefarlich will ich zil nemmen, in welchen ich alle priester aller kilchhörinen vermanen will, gemain bett zü Gott halten, das er uns gelerte, frome männer, die disen span nach lut gottlicher gschrift wissen urtaulen und ze entschaiden, anzaigen und verordnen welle. Das gab die herrschaft willig zü mit embietung, glicher maßen in gemainen bett und erkiesung gelerter männer flißig zü bedenken.«⁸

Der von den Herren angebotenen gerichtlichen Lösung des Streits (»span⁹«) vor dem Esslinger Reichskammergericht hätten die Bauern demnach das »göttliche Recht« vorgezogen. Die ironische Bemerkung des Emissärs, Gott werde doch

5 EGLI / SCHOCH (Hg.), Kesslers Sabbath, S. 175.

6 EGLI / SCHOCH (Hg.), Kesslers Sabbath, S. 175.

7 EGLI / SCHOCH (Hg.), Kesslers Sabbath, S. 175.

8 EGLI / SCHOCH (Hg.), Kesslers Sabbath, S. 175.

9 Art. »spann¹, span«. In: BAUFELD, CHRISTA: Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Lexik aus Dichtung und Fachliteratur des Frühneuhochdeutschen. Tübingen 1996, S. 221.

nicht vom Himmel herabsteigen, um mit den Bauern einen Rechtstag zu halten, nimmt Schmid ganz ernst: Er werde Gott durch die Priester überall im Land bitten lassen, binnen dreier Wochen gelehrte und fromme Männer aufzuzeigen, die den Streit nach der reinen göttlichen Schrift beurteilen und entscheiden sollten. Daraufhin, so berichtet Kessler, hätten sich auch die Herren bereitgefunden, für die Wahl solch gelehrter Männer zu beten.¹⁰

Trotz aller Zweifel an der Plausibilität dieser Erzählung, die nach wie vor nicht verstummen,¹¹ wird Kesslers Bericht von der modernen Bauernkriegsforschung immer wieder als Beweis für einen grundsätzlichen und folgenschweren Perspektivwechsel der bäuerlichen Haltung im Verlauf der Auseinandersetzung mit ihren Herren herangezogen: An jenem 27. Februar 1525 seien die Bauern dazu übergegangen, ihre Forderungen nicht mehr auf das weltliche Recht zu stützen, sondern allein auf das von ihnen postulierte »göttliche Recht« der Bibel, das nicht von Juristen, sondern Theologen auszulegen sei.¹² Diese Fixierung auf das »Göttliche Recht«, aus Sicht der Historiker ein letztlich inhaltsleeres und kaum prozeduralisierbares ideologisches Konstrukt,¹³ habe

10 EGLI / SCHOCKH (Hg.), Kesslers Sabbata, S. 175.

11 Besonders kritisch ist bereits LEHNERT, KARL: Studien zur Geschichte der zwölf Artikel vom Jahre 1525. Halle-Wittenberg, Diss. phil. 1894, S. 15, Fn. 31, der die »Darstellung Kesslers ihrem ganzen Umfange nach« verwirft. In der Tat ist nicht nur die Datierung der Ereignisse nachweisbar falsch; vielmehr lässt auch die durch erhalten gebliebene Briefwechsel des Schwäbischen Bundes nachvollziehbare tatsächliche Abfolge der Verhandlungen den Bericht Kesslers zweifelhaft erscheinen. So berichten die Gesandten des Bundes nach Abschluß der Verhandlungen ihrem Bundeshauptmann Ulrich Artzt, man habe sich darauf geeinigt, daß in acht bis spätestens 14 Tagen die Richter des Schwäbischen Bundesgerichts schriftlich in das Wirtshaus der nahe gelegenen Ortschaft Baltringen bestellt werden sollten und der Bauernschaft freies Geleit zu gewähren sei: VOGT, WILHELM (Hg.): Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt von Augsburg aus d. J. 1524–1527. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Bundes und des Bauernkrieges. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 6 (1879), S. 281–404, hier: Nr. 80, S. 343. Neuerdings hat KISSLING, Huldrich Schmid, den Bericht Kesslers einer vorsichtig kritischen Würdigung unterzogen und dabei plausibel herausgearbeitet, in welch starkem Maße die Erzählung der narrativen Zielsetzung des Autors folgt und somit als literarische Konstruktion zu betrachten ist. So wird das Geschehen vor den Toren Ulms nicht zufällig in die Fastnachtszeit gelegt, also den traditionellen Zeitraum einer »verkehrte[n] Welt«: Ebd., S. 261.

12 FRANZ, GÜNTHER: Der Deutsche Bauernkrieg. Darmstadt, 11. Aufl. 1977, S. 120; BUSZELLO, HORST: Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung. Mit besonderer Berücksichtigung der anonymen Flugschrift an die Versammlung gemayner Pawerschafft. Berlin 1969, S. 56.

13 So besonders schroff: BECKER, WINFRIED: »Göttliches Wort«, »Göttliches Recht«, »Göttliche Gerechtigkeit«. Die Politisierung theologischer Begriffe? In: BLICKLE,

zum einen dazu gedient, die zunächst völlig disparaten, von Ort zu Ort unterschiedlichen Beschwerden und Forderungen unter Verweis auf die Autorität des göttlichen Worts zu bündeln und damit aus den einzelnen Bauernhaufen tatsächlich eine »wirkliche Gemeinschaft mit identischen Zielen und Interessen« zu formen.¹⁴ Zum anderen sei spätestens an diesem 27. Februar die Möglichkeit in weite Ferne gerückt, den Konflikt auf rechtsförmige Weise friedlich zu lösen. *Günther Franz* formuliert dies so: »Jetzt gab es in allen Fragen nur ein Ja oder Nein, aber keinen Vergleich.«¹⁵ Das Recht hatte offensichtlich abgedankt, es blieb nur noch der Weg in den Kampf. *Peter Blickle* sieht als Begründung für diesen Umschwung einen dramatischen Vertrauensverlust in die Leistungsfähigkeit des »Alten Rechts«. Daß dieses von den Bauern im weiteren Verlauf des Konflikts abgelehnt werde, könne nur daran liegen, daß es »im Bewußtsein der Bauern seine sittliche Qualität verloren hatte, wenn es zur Bewältigung aktueller Probleme und Bedürfnisse nicht mehr taugte«.¹⁶

Ob diese These tragfähig ist, wird noch zu prüfen sein. Jenseits aller Fragen nach der Authentizität und Reichweite der Chronik Kesslers für die Periodisierung der Ereignisse verweist sein Bericht doch fraglos auf eine tiefgreifende Störung in der Kommunikation zwischen Herren und Untertanen über mögliche Wege aus dem Konflikt, über die streitentscheidenden normativen Strukturen und die relevanten Instanzen der Rechtsanwendung und -auslegung: Schlichte Verhandlungen, schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung oder gar bewaffneter Kampf – alle Optionen wurden durchgespielt. Altes Herkommen, schriftliches Recht, Billigkeit oder göttliches Recht, selbst die Bibel – auch die Auswahl der streitentscheidenden normativen Strukturen schien unsicher. Und wer schließlich sollte die Entscheidung fällen? – Das

PETER (Hg.): Revolte und Revolution in Europa. München (HZ Beiheft, NF. 4) 1975, S. 232–263, S. 286: »eigentlich inhaltsleer und voluntaristisch«. Ähnlich: ANGERMEIER, HEINZ: Die Vorstellung des gemeinen Mannes von Staat und Reich im deutschen Bauernkrieg. In: VSWG 53 (1966), S. 329–343, hier S. 343: »[...] ein Prinzip, das schließlich jeder Willkür Raum ließ«. Einschränkend: BLICKLE, PETER: Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren. In: AfK 68 (1986), S. 351–369; noch deutlicher: DERS., Einführung. In: KUHN/BLICKLE (Hg.), Bauernkrieg, S. 17–36, hier: S. 19.

14 BUSZELLO, HORST: Legitimation, Verlaufsformen und Ziele. In: DERS./BLICKLE, PETER/ENDRES, RUDOLF (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn u. a., 3. Aufl. 1995, S. 281–321, hier: S. 289. Zweifel an der konzeptionellen Einheitlichkeit der bäuerlichen Programmatik formuliert: BÄHR, MATTHIAS: Liebe, Friede, Einigkeit. Gewalt im Bauernkrieg von 1525. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 74 (2015), S. 55–69, hier: S. 59.

15 FRANZ, Bauernkrieg, S. 120; ihm folgen: BUSZELLO, Bauernkrieg, S. 56 und BLICKLE, Revolution, S. 5.

16 BLICKLE, Das göttliche Recht, S. 355.

Reichskammergericht in Esslingen, herkömmliche Dorfgerichte, Hofgerichte, spontane Tribunale oder die beteiligten Untertanen selbst, gestützt auf ein – wenn auch vielleicht nur vermeintliches – Selbsthilferecht? War anstelle der Juristen auf gelehrte Theologen als Streitentscheider oder sogar auf Gott selbst zu hoffen? Ersetzten die Theologen die Juristen?

Es erscheint angesichts der hier offenbar werdenden Krisensituation des Rechts lohnend, den Bauernkrieg aus rechtshistorischer Sicht zu beleuchten und die Frage zu stellen, welche Rolle das Recht und die Juristen in den Auseinandersetzungen des Bauernkriegs spielten. Die Konzentration auf den rechtlichen Aspekt kann dabei aber auch helfen, die Bedeutung der Ereignisse von 1525 im Speziellen und des frühen 16. Jahrhunderts ganz allgemein für die Geschichte des Rechts besser zu verstehen. Eine Reihe von Fragestellungen ist dabei zu klären. Einige, wie die Frage nach den rechtlichen Folgen des Konflikts in Form von Strafen und Schadensersatz, sind durch neuere Arbeiten bereits gut erforscht.¹⁷ Während diese Beiträge sich stark auf die Endphase des Konflikts und die rechtstechnischen Aspekte vor allem im Bereich des Strafrechts und des Schadensersatzes konzentrieren, bleibt die zentrale Perspektive nach den Chancen und Grenzen rechtlicher Entscheidung des dem Bauernkrieg zugrunde liegenden Konfliktpotentials aber außer Betracht. Mit anderen Worten ist der Bauernkrieg bislang noch nicht umfassend als rechtlicher Konflikt gewürdigt worden.

17 AMEND-TRAUT, ANJA: Judikative Folgen des Bauernkriegs nach Quellen der Höchsten Gerichte im Alten Reich. In: FUCHS, FRANZ/WAGNER, ULRICH (Hg.): Bauernkrieg in Franken. Würzburg (Publikationen aus dem Kolleg »Mittelalter und Frühe Neuzeit«, 2) 2016, S. 223–266; HASSELBECK, JOHANNES: Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg. Bamberg (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg, 14) 2012; HOHN, MALTE: Die rechtlichen Folgen des Bauernkrieges von 1525. Sanktionen, Ersatzleistungen und Normsetzung nach dem Aufstand. Berlin (Schriften zur Rechtsgeschichte, 112) 2004; Vgl. zuvor bereits: MAYER, EBERHARD: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sogenannten »deutschen Bauernkriegs«. Mit archivalischen Beilagen. Tübingen 1957; PIETSCH, FRIEDRICH: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 16 (1957), S. 383–387; RANKL, HELMUT: Gesellschaftlicher Ort und strafrechtliche Behandlung von »Rumor«, »Empörung«, »Aufruhr« und »Ketzerei« in Bayern um 1525. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 524–569; SEA, THOMAS F.: Schwäbischer Bund und Bauernkrieg. Bestrafung und Pazifikation. In: WEHLER, HANS-ULRICH (Hg.): Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526. Göttingen (GG Sonderheft 1) 1975, S. 129–167.

Zwei Aspekte sind dabei zu unterscheiden:

Zum einen sind die konkreten Forderungen der Bauern systematisch zu analysieren. Bereits seit dem Spätmittelalter hatten die Untertanen in Stadt und Land immer wieder, im Vorfeld des Bauernkrieges dann mit besonderer Vehemenz, Beschwerden gegen ihre Herren vorgetragen.¹⁸ Diese Beschwernde »gaistlich und liblicher wis« lassen sich allesamt, sofern man sie nicht ohnehin als Formulierung subjektiver Rechte auffaßt, juristisch reformulieren. Die einflußreichste dieser Beschwerdeschriften, die berühmten Zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern,¹⁹ betraf beispielsweise das Recht zur Einsetzung des Pfarrers, Holz-, Weide- und Jagdrechte, das Zehnrecht und Ansprüche der Herren auf Dienste und Abgaben und damit Positionen, die man bereits im Jahre 1525 zum Gegenstand eines Rechtsstreits machen konnte. Trotz einiger Forschungsanstrengungen ist immer noch nicht systematisch untersucht worden, welche Vorstellungen vom Recht hierzu die betroffenen Herren und Bauern einerseits und die Rechtswissenschaft andererseits entwickelten und vertraten.²⁰ Zu klären ist außerdem, welche Chancen auf Durchsetzung diese Forderungen der Bauern vor dem Hintergrund des gemeinen und lokalen Rechts hatten. Nach moderner juristischer Terminologie kann dieser Aspekt als die *materiell-rechtliche Seite* des Konflikts angesprochen werden.

Zum anderen kann aber auch gefragt werden, ob überhaupt und wie über diese Forderungen gesprochen wurde oder mit welchen Argumenten der ent-

18 Einen ersten Überblick zur Problematik aus historischer Perspektive vermitteln die Beiträge in: NUBOLA, CECILIA/WÜRGLER, ANDREAS (Hg.): *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*. Berlin (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19) 2005. Nur sehr knapp wird dieser Fragenkomplex behandelt bei: BADER, KARL SIEGFRIED: *Die Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung*. In: DERS./DILCHER, GERHARD: *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*. Berlin/Heidelberg/New York 1999, S. 187–189.

19 Die bereits zeitgenössisch stark verbreiteten Zwölf Artikel liegen in einer Vielzahl von Varianten und entsprechenden Editionen vor. Als nach wie vor sorgfältigste kritische Edition wird hier die von Alfred Götze besorgte Publikation der als Urfassung identifizierten Fassung »M« verwendet: GÖTZE, ALFRED: *Die zwölf Artikel der Bauern 1525. Kritisch herausgegeben*. In: *Historische Vierteljahrsschrift* 5 (1902), S. 1–33, hier: S. 8–15. Ein Faksimile von Götzes Edition findet sich bei: BLICKLE, PETER: *Die Revolution von 1525*. München, 4. Aufl. 2004, S. 321–327. Eine Abschrift ist im Anhang, unten, S. 365–371 abgedruckt. Alle folgenden Zitate aus den Zwölf Artikeln (i. F.: BA) beziehen sich auf diese Edition.

20 Hierzu neuerdings die Beiträge in: MAYENBURG, DAVID VON/HASSELHOFF, GÖRGE K. (Hg.): *Die Zwölf Artikel von 1525 und das »Göttliche Recht« der Bauern. Rechtshistorische und theologische Dimensionen*. Würzburg (= Schriften des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft, 8) 2012.

sprechende Diskurs verweigert wurde. Es ist folglich nach Argumenten und Institutionen zu suchen, die den Konflikt selbst rechtsförmig steuerten. Ganz grundsätzlich ist zu prüfen, ob an der Wende zur Neuzeit überhaupt von einer Rechtsordnung gesprochen werden kann, unter deren Dach Probleme der Agrarrechtsordnung ausgehandelt werden konnten. Und wenn es solch eine Rechtsordnung gab, stellt sich die Frage, ob diese die erforderlichen Schiedsinstanzen und Gerichte bereithielt, um den Konflikt zu klären. Es ist nach Hindernissen und Hürden zu fragen, die sich den Untertanen dabei prozessual und tatsächlich in den Weg stellten. Außerdem ist zu klären, welche Konsequenzen der Zusammenschluß der Bauern zur gemeinsamen Interessenvertretung, zu Schwurgemeinschaften oder gar die Androhung und Ausübung von Gewalt hatte. Es geht hier also, in moderner Diktion, um die *prozessuale Seite* des Konflikts.

Damit sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Diskursebenen angesprochen, nämlich zum einen eine Auseinandersetzung *im Recht*, nämlich die Frage, wie die im Kontext des Bauernkrieges zu bewältigenden Konflikte rechtlich bewältigt werden (*innerrechtliche Diskusebene*), und zum anderen eine Auseinandersetzung *über das Recht*, über seine Institutionen und deren Rolle bei der Konfliktbewältigung (*rechtlicher Metadiskurs*). Während der erstgenannte Diskurs ein streng juristischer ist, berührt der zweite stärker den Bereich der Rechtspolitik. Der Literaturbericht wird zeigen, daß es bislang allein die rechtspolitischen Kontexte des Bauernkriegs waren, die in der Forschung besonders betont wurden.²¹ Es erscheint daher wichtig, gerade auch den innerrechtlichen Diskurs stärker als bisher zu erforschen, ohne aber außer acht zu lassen, daß sich das Recht gerade im frühen 16. Jahrhundert in einer Umbruchsphase befand, in der sowohl Institute als auch Inhalte neu definiert wurden und damit für die Parteien immer auch brüchig und fragwürdig waren. Der innerrechtliche Diskurs wurde dabei in einem nicht geringen Umfang durch Versuche einer Umdefinition der Rahmenbedingungen rechtlichen Streitens behindert, teilweise auch blockiert. Es wird zu zeigen sein, daß seitens der Herren und ihrer Juristen systematisch versucht wurde, auf der Ebene der Theorie wie der Praxis, ihre Dialogbereitschaft über die bäuerlichen Beschwerden von der Erfüllung einer zentralen Bedingung abhängig zu machen, nämlich der Bereitschaft der Bauern zu bedingungslosem Gehorsam. Die Überlagerung der inhaltlichen Probleme durch die Frage nach dem Gehorsam (und dessen Gegenstück, dem Widerstandsrecht) ist ein zentraler Vorgang, der nicht nur eine rechtliche Lösung des Konflikts erschwerte, sondern auch die Reflexion über den Bauernkrieg bis heute begleitet. Diskutiert wird daher zumeist nicht, welche Lösungs-

21 Vgl. unten, S. 9 ff.